Stadt Glashütte

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Glashütte (Kita-Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten sowie in Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Glashütte.

§ 2 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen werden individuell und bedarfsgerecht festgelegt.

(2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6,0 Stunden, bis zu 7,5 Stunden und bis zu 9,0 Stunden erhoben.
In Kindertagespflegestellen vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten die Betreuungszeiten.

(3) In Horten werden bei Schulbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu 1,5 Stunden (nur Frühhort), bis zu 5,0 Stunden (nur Nachmittagsbetreuung) und bis zu 6,0 Stunden (Frühhort und Nachmittagsbetreuung) angeboten.
Die Stadt Glashütte gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und der Hortbetreuung.

(4) In Einzelfällen können innerhalb der Öffnungszeiten auch Betreuungszeiten von bis zu 10,0 Stunden und bis zu 11,0 Stunden in Kinderkrippen/Kindergärten angeboten werden.

(5) Kindertageseinrichtungen können nach rechtzeitiger Information der Eltern zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

a) an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) sowie an Fortbildungstagen, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist;

b) während der Schulferien, wobei die Dauer der Schließung 2 Wochen nicht übersteigen soll, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist,
c) nach Beteiligung des Elternbeirates zeitweise, wenn eine schwache Auslastung der Einrichtungen abzusehen ist,
d) in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann,
e) auf Anordnung des Gesundheitsamtes.

Während des Brückentages nach Christi Himmelfahrt sowie vom 24.12. bis 01.01. bleiben die kommunalen Kindertageseinrichtungen geschlossen.
20 Schließtage jährlich sollen nicht überschritten werden.

§ 3 Aufnahmemodalitäten, Abschluss und Änderung eines Betreuungsvertrages

(1) Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in Kindertagespflege ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll 6 Monate vor Beginn der gewünschten Aufnahme des Kindes schriftlich bei der Stadtverwaltung Glashütte oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.
Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis zum 15.04. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.
Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung über die Aufnahme des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung.

(3) Änderungen der Betreuungszeit bedürfen einer rechtzeitigen Änderung des Betreuungsvertrages und sollen jeweils mit einer 14-tägigen Anzeigefrist zum 1. eines Kalendermonats vereinbart werden.
Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer über einen Zeitraum von 2 Monaten kontinuierlich an 5 Tagen monatlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
Die Regelung des § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Betreuungsbedarf in den Ferien ist mit einer 14 Tage vor dem 1. Tag der maßgeblichen Ferien bzw. des schulfreien Tages schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung anzumelden.
Die Teilnahme an den angekündigten Angeboten während der Ferienhortbetreuung (insbesondere an Ausflügen) ist bei der Anmeldung zu berücksichtigen.
Erfolgt die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, entscheidet die Leitung über die Möglichkeit der Betreuung in Abhängigkeit der personellen Kapazitäten sowie der geplanten Angebote.

§ 4 Beendigung der Betreuung

(1) Die dauerhafte Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Glashütte oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
Die Kündigung kann nur zum 15. eines Monats oder zum Monatsende erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
Im Einzelfall kann auf Antrag von den festgelegten Fristen abgewichen werden.
Eine Kündigung des Betreuungsvertrages, welche sich ausschließlich auf die Ferienzeit bezieht, ist nicht möglich.

(2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Glashütte wechselt. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens einen Monat vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein soll. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(3) Der Betreuungsvertrag endet für Hortkinder, wenn das Kind die vierte Klasse (einschließlich Sommerferien) beendet hat. Es ist keine Kündigung erforderlich.

(4) Die Stadt Glashütte kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von 2 Monatsbeträgen des Elternbeitrages oder des Verpflegungskostenersatzes in Verzug befinden,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist oder das Wohl der anderen betreuten Kinder gefährdet ist,
3. das Kind über einen Zeitraum von 3 Wochen unentschuldigt fehlt,
4. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

(5) Die Stadt Glashütte kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Glashütte hat und die Kündigung erforderlich ist, um den Betreuungsbedarf für die Kinder mit Hauptwohnsitz in Glashütte abzusichern.

(6) Befinden sich die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Stadt Glashütte das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung, unabhängig vom weiteren Bestand der Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, zu.

§ 5 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung über einen Zeitraum von maximal 2 Monaten als Gastkinder aufgenommen werden.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Glashütte betreut. Die Anmeldung für die Aufnahme als Gastkind soll bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

§ 6 Essen-/Getränkeversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Glashütte eine Essens-/Getränkeversorgung sicher, soweit dies nach den angebotenen Betreuungsmodellen und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtungen betreffen.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(3) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Stadt sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

(4) Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(5) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Glashütte zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(6) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Glashütte, die die Kindertageseinrichtung oder die Änderung der Elternbeitragssatzung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

(7) Die Bestimmungen zur Elternversammlung und zum Elternbeirat gelten separat für jede Einrichtung.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 7 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 27.06.2013 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Glashütte, den 25. Februar 2021

STADT GLASHÜTTE Siegel

Dreßler
Bürgermeister